

II. Nachtragssatzung

vom 22.04.2004

**zur Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Malente
für den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser
(Wasserversorgungs-, Beitrags- und Gebührensatzung WVBG)
vom 22.11.2001 in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 19.12.2003**

Aufgrund der § 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den z. Zt. geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.04.2004 folgende II. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 22.11.2001 in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 19.12.2003 erlassen:

Die Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Malente für den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser (Wasserversorgungs-, Beitrags- und Gebührensatzung WVBG) vom 22.11.2001 in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 19.12.2003 wird wie folgt geändert:

I

§ 3 – Benutzungsgebühr – Abs. (3) erhält folgende Fassung:

§ 3

Benutzungsgebühr

(3) Die Benutzungsgebühr beträgt pro Kubikmeter Wasser

- | | |
|--|--------|
| a) für Gewerbebetriebe als Endverbraucher, sofern mehr als 1500 m ³ Wasser im Veranlagungszeitraum abgenommen werden: | 1,49 € |
| b) Für sonstige Endverbraucher: | 1,56 € |

II

Diese II. Nachtragssatzung tritt am 01. Mai 2004 in Kraft.

Ausgefertigt:

Bad Malente-Gremsmühlen, den 22.04.2004

Gemeinde M a l e n t e
- stellv. Bürgermeisterin –

gez.
Hamann